

RS Verg 2013/8/14 N/0062-BVA/10/2013-28

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2013

Norm

BVergG 2006 §320 Abs1

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Bei Zutreffen der Behauptung, dass das Angebot des Antragstellers auszuscheiden sei, würde die Antragslegitimation des Antragstellers entfallen und das Bundesvergabeamt müsste den Nachprüfungsantrag zurückweisen. Daher muss das Bundesvergabeamt diese Ausscheidensgründe als Vorfrage der Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Akten und Unterlagen des Vergabeverfahrens prüfen. Bei Zutreffen der Ausscheidensgründe kann dem Antragsteller durch eine allenfalls rechtswidrige Entscheidung des Auftraggebers kein Schaden entstehen. Ihm fehlte die Antragslegitimation. Der Nachprüfungsantrag wäre zurückzuweisen (VwGH 1. 10. 2008, 2005/04/0233 mwN). Daran ändert auch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nichts, die sich lediglich mit der Situation auseinandersetzt, dass ein in Aussicht genommener Zuschlagsempfänger, der selbst ein auszuscheidendes Angebot gelegt hat, das Vorliegen von Ausscheidensgründen bei dem Antragsteller behauptet. Eine solche Situation liegt nicht vor, da das Vergabeverfahren mit nur einem Bieter geführt wird und daher die zu Grunde liegenden Sachverhalte nicht vergleichbar sind.

Entscheidungstexte

- N/0062-BVA/10/2013-28
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.08.2013 N/0062-BVA/10/2013-28

Schlagworte

Antragslegitimation;

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2013

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at